

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 31. Januar 2019

Jahrgang 2019, Nr. 2

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
12 Europawahl am 26.05.2019; hier: Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	8	19 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ sowie Erlass einer Veränderungssperre der Stadt Bad Oeynhausen	11
13 Immissionsschutz: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG – Feststellung der UVP-Pflicht; hier: Bekanntgabe über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung (Barler Energie GmbH & Co.KG)	9	20 Gesamtabchluss zum Bilanzstichtag 31.12.2016 der Gemeinde Hüllhorst	12
14 Allgemeinverfügung betr. die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Minden-Lübbecke	10	21 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Hüllhorst	13
15 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10	22 Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 der Gemeinde Hüllhorst	13
16 Öffentliche Zustellung eines Verwerfungsbescheides	10	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
17 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	10	23 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen	13
18 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	11	24 10. Sitzung der Verbandsversammlung am 11.02.2019 des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)	16
		25 Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	16
		26 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	17

12

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 05. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde einget, kann nicht mehr entsprochen werden (§17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Minden, den 31.01.2019

Der Kreiswahlleiter
des Kreises Minden-Lübbecke
Dr. Ralf Niermann

- 1) Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

13

Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 (2) UVPG über
das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gem. § 7 (2) UVPG

Die Barler Energie GmbH & Co. KG, Barler Straße 20 in 32369 Rahden betreibt gem. Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt.

Es wird die Erhöhung der Einsatzstoffmenge, die Änderung der Zusammensetzung des Einsatzstoffkataloges, sowie die Erhöhung der Lagerkapazität für Gärreste und Substrate durch die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Lagerflächen und eines bestehenden Behälters beantragt.

Aufgrund der erhöhten Einsatzmenge werden mehr Lagerflächen benötigt. Der Einsatzstoffkatalog beinhaltet weiterhin nur betriebseigene Gülle und nachwachsende Rohstoffe. Aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben muss zudem zukünftig ein größeres Lagervolumen für Gärreste vorgehalten werden. Mit der Änderung gehen keine neuen Baumaßnahmen einher. Es werden bereits genehmigte bauliche Anlagen zum Lagern von Substraten und Gärresten verwendet. Sowohl der zusätzliche Behälter, als auch die lagerfähigen Einsatzstoffe (nachwachsende Rohstoffe) werden/ sind geruchsmindernd abgedeckt und entsprechen den wasserrechtlichen Anforderungen.

Die Anlage der Barler Energie GmbH & Co. KG fällt unter Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Gem. § 9 (2) UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall zu prüfen ob gem. § 7 (2) UVPG besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Es war gem. § 7 (2) UVPG zu prüfen, ob für die Änderung der Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und unter Berücksichtigung aller in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien die Änderung der Anlage erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Eine wesentliche Änderung der Betriebsprozesse oder eine Erhöhung der Flächeninanspruchnahme ist nicht erkennbar, sodass zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 (1) UVPG nicht zu erwarten sind.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die beantragte Änderung der Anlage keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gem. § 5 (2) UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gem. § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 16.01.2019
Az.: 770.0007/18/8.6.3.2

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Immissionsschutz
Im Auftrag
(gez. M. Pönnighaus)

Bekanntmachung
Allgemeinverfügung
betreffend die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz
in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung
übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Minden-Lübbecke

- I. Die in § 1 Absatz 1 Nr. 17 der Verordnung über die Jagdzeiten (JagdzeitV) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Minden-Lübbecke in der Zeit vom **21. Februar 2019 bis zum 31. Oktober 2019** wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Die sofortige Vollziehung der unter Nummer I. getroffenen Anordnungen wird angeordnet.
- III. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben **spätestens bis zum 15. November 2019** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Fehlanzeige der einzelnen Reviere ist ebenfalls **bis spätestens 15. November 2019** erforderlich. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April bleibt hiervon unberührt.
- IV. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.
- V. Diese Verfügung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Bürgerservice eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Minden, 10.01.2019

Kreis Minden-Lübbecke
 Der Landrat
 Rechts- und Ordnungsamt
 - Untere Jagdbehörde -
 In Vertretung:
 Schöder

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Verwerfungsbescheides

Die Zustellung eines Verwerfungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

18

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 3	Redaktionsschluss	07.02.2019	Ausgabe	14.02.2019
Nr. 4	Redaktionsschluss	21.02.2019	Ausgabe	28.02.2019
Nr. 5	Redaktionsschluss	07.03.2019	Ausgabe	14.03.2019
Nr. 6	Redaktionsschluss	29.03.2019	Ausgabe	05.04.2019

19

Bekanntmachung

a) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen gemäß § 2 BauGB

b) Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

„1.

Zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der Flächen zwischen „Steinstraße“, „Weserstraße“ sowie „Rolandstraße“ beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 305, 304, 303, 1.235 und 1.234, Flur 11, Gemarkung Bad Oeynhausen;

Im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1.234, und 585, Flur 11, Gemarkung Bad Oeynhausen;

Im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 585, 584, 726, 727 und 1.443, Flur 11, Gemarkung Bad Oeynhausen;

Im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1.443, 301 und 304, Flur 11, Gemarkung Bad Oeynhausen.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 120 „Südliche Steinstraße“.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB wird von dem Verfassen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nachrichtlich den Inhalten des Bebauungsplanes anzupassen.“

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Entwicklung der ehemals gewerblich genutzten Flächen hin zu einem neuen Wohnstandort im unmittelbaren Innenstadtbereich von Bad Oeynhausen, der aufgrund seiner räumlichen Nähe zu den zum Teil fußläufig erreichbaren Infrastruktur- und Nahversorgungseinrichtungen sowie einer guten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr eine hohe Attraktivität aufweisen wird.

b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung für den Bereich des o.g. Bebauungsplanes wie folgt beschlossen:

„2.

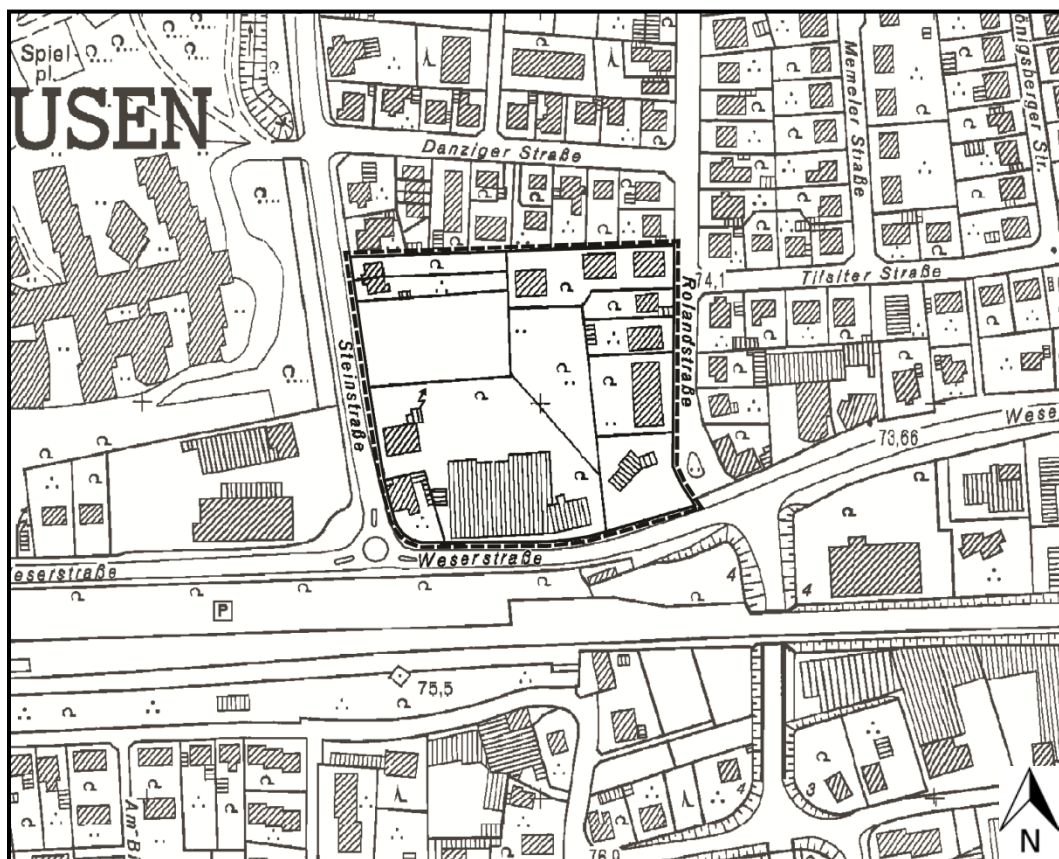
Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen den Erlass einer Veränderungssperre gem. den §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung.

Die Satzung der Veränderungssperre erhält die Bezeichnung „Südliche Steinstraße“ und umfasst die Flurstücke 305, 304, 303, 1.235, 1.234, 585, 584, 726, 727, 1.443, 301 und 304, Flur 11, Gemarkung Bad Oeynhausen.

Die Satzung besteht aus einem Textteil und einem Lageplan sowie einer Begründung.“

Die Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ sowie die Satzung zur Veränderungssperre desselben Bereichs können ab sofort im Bereich 61 Stadtentwicklung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Raum 60, eingesehen werden.

Lageplan – Geltungsbereich Bebauungsplan und Veränderungssperre:



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 12.12.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Südliche Steinstraße“ sowie zum Erlass der Veränderungssperre „Südliche Steinstraße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 21.01.2019

Wilmsmeier
(Bürgermeister)

20

Bekanntmachung **des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hüllhorst** **vom 12. Dezember 2018 über den Gesamtabschluss der Gemeinde Hüllhorst zum Bilanzstichtag 31.12.2016**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 beschlossen, die Prüfung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Hüllhorst zum Bilanzstichtag 31.12.2016 durch die mit der Prüfung beauftragte WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, Bielefeld, vollinhaltlich zu übernehmen, den Gesamtabschluss der Gemeinde Hüllhorst zum Bilanzstichtag 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 94.923.929,35 € zu bestätigen und dem Bürgermeister gem. § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Die Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Hüllhorst zum Bilanzstichtag 31.12.2016 wird im vollen Wortlaut vom 31. Januar bis 12. Februar 2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt.

Der Gesamtabschluss der Gemeinde Hüllhorst zum Bilanzstichtag 31.12.2016 mit seinen Anlagen wird im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.10 – jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Bestätigung des Gesamtabschlusses zum Bilanzstichtag 31.12.2017 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 21.01.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Bernd Rührup

21

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hüllhorst
vom 12. Dezember 2018 über den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 beschlossen, den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 76.197.430,63 € festzustellen, den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 1.338.234,88 € festzustellen sowie ihn der Ausgleichsrücklage zuzuführen und dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung zu erteilen.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2017 wird im vollen Wortlaut vom 31. Januar bis 07. Februar 2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2017 mit seinen Anlagen wird im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.05 – jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 24.01.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Bernd Rührup

22

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom 15.01.2019

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die Haushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird im vollen Wortlaut vom 31.01.2019 bis 18.02.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.05, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Kreis Minden-Lübbecke mit Schreiben vom 11.01.2019 angezeigt worden

Hüllhorst, den 31.01.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Bernd Rührup

23

Bekanntmachung
Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen
vom 06.11.2018

Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Eisbergen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre)	125,00	€
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	250,00	€
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	540,00	€

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.650,00	€
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.575,00	€

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	715,00	€
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	795,00	€
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	23,83	€
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	26,50	€

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 14,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	82,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	215,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	590,00	€
d)	Urnenbeisetzung	295,00	€

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	172,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	505,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je	1.490,00	€
d)	Urnenbeisetzung je Grab	545,00	€

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	90,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	290,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je	900,00	€
d)	Urnenbeisetzung je Grab	250,00	€

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	82,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je	215,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je	590,00	€
d)	Urnenbeisetzung je Grab	295,00	€

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	50,00	€
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage	23,50	€
(3)	Zustimmung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	23,50	€
(4)	Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	3,00	€
(5)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung	11,00	€
(6)	Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit je Grab und Jahr	30,00	€

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 6. Mai 1991, mit Änderungen vom 2. März 2004 und 4. Oktober 2005.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 32 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 6. Mai 1991, mit Änderungen und Ergänzungen vom 2. März 2004 und 04. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Gebührensatzung vom 07. Oktober 2014 außer Kraft.

Porta Westfalica-Eisbergen 06. November 2018

Die Ev-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen als Friedhofsträgerin
(Vorsitzender)

(Presbyter)

(Presbyter)

Siegel

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen
vom 6. November 2018
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Dezember 2021 erteilt

Bielefeld, 10. Dezember 2018

L.S.

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Martin Bock

Az.: 723,02-5305

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 18. Dezember 2018

L.S.

Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift

24

Bekanntmachung

Die 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

Montag, 11. Februar 2019, 16:30 Uhr,
Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Lahde, 1. OG,
Bahnhofstr. 63, 32469 Petershagen – Lahde

statt.

Tagesordnung:

A Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung vom 03.12.2018
3. Bericht des Direktors
4. Neuwahl der stellvertretenden Verbandsvorsteherin / des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Volkshochschule Minden/Bad Oeynhausen
5. Verschiedenes
6. Anfragen und Anregungen

B Nichtöffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung vom 03.12.2018
3. Personalangelegenheiten
4. Verschiedenes
5. Anfragen und Anregungen

Minden, 23.01.2019

gez. Hikmet Celik
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Regina Dolores Stieler-Hinz
Verbandsvorsteherin

25

Bekanntmachung **Aufgebot**

Am 04.12.2018 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 357 121 607

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 23.01.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandsparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 03.01.2019 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto Nr. 380 034 579
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 23.01.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 19.11.2018 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto Nr. 300 546 272
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 22.01.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

26

Bekanntmachung Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 380 144 568 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 20.09.2018 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 22.01.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher